

ADFC Sachsen e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden •

INC Ingenieurbüro Noske & Co. GmbH
Büro Dresden

Werdauer Str. 1-3
01069 Dresden

Bischofsweg 38
01099 Dresden

Telefon: 0351 – 501 391 7
Mobil: 0173 – 864 76 19
olaf.matthies@adfc-sachsen.de
www.adfc-sachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.12.2013

Unser Zeichen
14bau008

21. Januar 2014

Stellungnahme zum Neubau des Radweges im Zuge der S 95 zwischen Pulsnitz und Kamenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Planung des Radweges an der S 95 zwischen Pulsnitz und Kamenz haben wir erhalten. Im Folgenden nehmen wir dazu Stellung.

In Bezug auf den stark anwachsenden Radverkehr in Sachsen begrüßen wir den Bau weiterer Radverkehrsanlagen an Staatsstraßen in Sachsen und sehen ihn als einen wichtigen Schritt, Mobilität gerade auch für Kinder und ältere Menschen zu gewährleisten und sicher zu gestalten.

Nach unserer Meinung erfüllt die vorliegende Planung weitestgehend die Ansprüche an eine komfortable und sichere Radverkehrsanlage, die auch von den Nutzern angenommen wird.

Einige Punkte sollten unserer Meinung nach dennoch verbessert werden:

- Grundsätzlich sollten die Gradienten des Radweges die der allgemeinen Fahrbahn nicht überschreiten. Radverkehrsanlagen mit starken bzw. häufigen Steigungen und Gefällen werden von den Verkehrsteilnehmern als nicht komfortabel bewertet und weniger gut angenommen. In den meisten Fällen sind die auftretenden zusätzlichen Steigungs- und Gefällestrecken vermeidbar. Für die Nutzer ist nicht nachvollziehbar, warum für Kraftfahrzeuge andere Gradienten ermöglicht werden können als für Rad Fahrende. Besonders Nutzergruppen mit (Kinder-) Anhängern oder zu Fuß Gehende mit Kinderwagen, bereiten Steigungen und Gefälle wesentlich mehr Umstände.
- Der Sicherheitsstreifen zwischen Distanzschutzplanken und Radstreifen sollte auf 50 cm verdoppelt werden, um das subjektive Raumempfinden für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen.
- Die Querung der Hauptstraße in Gersdorf (Unterlage 7, Blatt 1) sollte unbedingt durch eine Radwegfurt gekennzeichnet werden.
- Die Verschwenkung des Radweges in Gersdorf halten wir für die soziale Kontrolle für hinderlich. (Unterlage 7, Blatt 5-6, siehe ERA 2012 Seite 69) Sollte eine Änderung nicht möglich sein, muss sichergestellt werden, dass durch entsprechende regelmäßige Grünpflege der Sichtkontakt hergestellt werden kann.
- Die Führung des Radweges von der allgemeinen Fahrbahn weg parallel zur Bahnstrecke (Unterlage 7, Blatt 8-10) halten wir aus Sicherheitsgründen für nicht sinnvoll. Die Unfallgefahren durch die abgesetzte Radwegfurt auf der Hauptstraße sowie den engen Kurvenradien sind gegenüber der fahrbahnnahen Führung deutlich erhöht. Hinzu kommt, die fehlende soziale Kontrolle (wie weiter oben schon aufgeführt), die für den Radweg besonders wichtig ist, da er auch von

Bankverbindung
Volksbank Leipzig
IBAN DE 87 8609 5604 0307 8318 05
BIC GENODEF1LVB

Steuernummer
231/140/16837 K081

Schülern benutzt werden soll. Außerdem tritt durch die Trassenlage ein zu bewältigender Höhenunterschied auf der bei fahrbahnnaher Führung verringert werden könnte. Diese Nachteile überwiegen in Summe den Vorteil der eingesparten Bahnquerung. Nach unserer Meinung ist bei fachgerechter Gestaltung des Bahnübergangs eine fahrbahnnaher Führung aus Sicherheits-, Komfort- und sozialen Gründen vorzuziehen.

- Den Wechsel des Radweges auf die östliche Seite halten wir aus Sicherheits- und Komfortgründen für nicht zweckmäßig (Unterlage 7, Blatt 16). Die Bebauung und somit alle Ziele und Quellen des Rad- und Fußverkehrs befinden sich auf der westlichen Seite der Fahrbahn. Durch die geplante Ausführung wären Radfahrer zwischen Kamenz und Gelenau gezwungen, zweimal die allgemeine Fahrbahn der S 95 zu queren. Dadurch wäre der Schutzzweck des Radweges ad absurdum geführt. Sollten Platzgründe zu dieser Entscheidung geführt haben, schlagen wir vor, die allgemeine Fahrbahn an den entsprechenden Stellen um wenige Meter ostwärts zu verschieben. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir gerade an dieser Stelle die Gefahr sehen, dass eine Radwegbenutzungspflicht einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten könnte.
- Die Querung des Weges (17.01) in Unterlage 7 Blatt 17 ist so zu gestalten, dass der Vorrang des Radverkehrs sichergestellt ist. Der Weg hat eine deutlich untergeordnete Verkehrsbedeutung. Eine Wartepflicht des Radverkehrs ist hier nicht nachvollziehbar und widerspricht der Anordnung einer Benutzungspflicht des Radwegs.

Sollte Sie Fragen zu unseren Hinweisen haben, stehen wir gern auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Olaf Matthies
Vorsitzender des ADFC Sachsen e. V.